Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von so grosser Bedenklichkeit gewesen wäre. Es giebt einige Krankheiten und Grade der Krankheiten, wo das Fleisch der Thiere zum Genuß unschädlich ist.

Allgemein dürfte also wohl das Verbot seyn, daß das Fleisch kranker Thiere nicht öffentlich, auch nicht um einen geringern Preis verkauft und nicht einmal unentgeltlich ausgetheilt werde, in so fern nemlich die Untersuchung nicht allein durch die Fleischbeschauer, sondern den Physikus geschehen, und dessen durch Gutachten dahin geht, daß ein solches Fleisch ohne Schaden der Gesundheit nicht genossen werden dürfe. Nicht Abweichung von der gesunden natürlichen Beschaffenheit ist Krankheit und Ursache zu einer gänzlichen Verwerfung. Um also nicht ohne Noth das Unglück eines armen Bauern, dessen Stück Vieh oft sein ganzes Vermögen ausmacht, zu vergrössern, sollten Ausnahmen statt haben.

§. 15. Wenn ein Stück finnig fällt ꝛc. — Seitdem H. Goeze die Entdeckung gemacht, daß die Finnen im Schweinfleisch keine Drüsenkrankheit, sondern wahre Blasenwürmer sind, und noch durch kein Exempel erwiesen worden, daß je ein Mensch von finnigem Fleisch krank geworden, so darf die Polizey nicht weiter gehen, als nur um den aus dem allgemeinen Verdacht geschöpften Eckel auszuweichen, den öffentlichen Verkauf unter dem Namen eines gesunden verbieten, hingegen unter dem Namen eines finnigen gar wohl billigen, um dem Armen, der dazu Lust hat, dadurch nicht ein wohlfeiles Nahrungsmittel zu entreissen.

Eben so ist die sogenannte Franzosenkrankheit des Rindviehs nichts weniger als eine wirkliche Krankheit, sondern vielmehr ein Naturspiel, worunter die Säfte nicht das geringste leiden, also das Fleisch solcher Thiere ganz unschädlich ist; so auch das Ueberfüttern.

§. 17. Bey Bestimmung des Alters der zu schlachtenden Kalber ist das Alter von 14 Tagen zu gering; der Regel nach sollte kein Kalb gestochen werden, das unter 4 oder aufs wenigste vierthalb Wochen alt ist. Für ein Spannferkel sollten 3 Wochen und für ein Lamm 6 Wochen zum wenigsten bestimmt seyn.

Hier sollte auch der Vorsicht erwähnt seyn, daß keine Kalber, die von verdächtigen Kühen gefallen oder ihre Milch getrunken haben, eher geschlachtet werden, als bis sie 8 Tage mit gesunder Milch gesauget, und dann ohne sichtbare Merkmale einer Krankheit befunden worden.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Beytrag zur Geschichte der Bittschriften gegen die Vertagung der Räthe.

Altishofen, C. Luzern, 14. Juli. Bürger .... Mitglied der helvetischen Gesezgebung, der sich viele Mühe giebt, auf der Landschaft Adressen gegen die Vertagung der Räthe zu erhalten, um sie nach Bern zu senden, hat vor kurzem auch eine bey seiner Dorfgemeinde ausgewirkt. Dieses grosse Geschäft vollbracht, schickte sich der Gesezgeber an, nun endlich nach dem Ort seiner Bestimmung, von dem er seit beynahe 12 Wochen abwesend ist, zurückzukehren. Da erklärten ihm aber die Bürger seiner Gemeinde, und zwar eben dieselben, welche gegen die Vertagung einkamen: „Sie geben durchaus nicht zu, daß er noch etwas mit den Räthen, mit denen sie so unzufrieden seyen, zu thun habe; und wenn er darauf bestehe, nach Bern zu verreisen, so werden sie sich auf eine empfindliche Weise an ihm und seinem Eigenthum rächen.“ Diese kleine Anekdote mag zum Beweis dienen, daß unsre Landleute mit dem Wort Vertagung nicht immer einen deutlichen Begriff verbinden, ja daß sie nicht einmal wissen, was sie damit begehren, sonst würden Adressen in einem ganz andern Sinn abgefaßt, an unsre Räthe gelangen.

Kleine Schriften.

Betrachtungen zum Vortheil des Bundessystems oder Föderalismus für die Schweiz. Von F. R. Lerber, Mitglied des ehmaligen Grossen Raths der Republik Bern. 8. Bern b. Haller, im May 1800. S. 55.

Es soll diese eben erschienene Schrift ein Gegenstück zu Kuhn's Schrift über Einheit seyn, von der wir in unsern Blättern einen ausführlichen Auszug gegeben haben: die Billigkeit erheischt, daß wir seinem Gegner gleiches Recht wiederfahren lassen: Wir werden den Hauptinhalt seiner Schrift durchaus mit des Verfassers eigenen Worten darstellen.

„Vor unserer Revolution, so hebt die Einleitung an, „war die gesammte Eidgenoßschaft in der glücklichsten Lage, die sich für ein kleines Volk denken läßt. — Die allgemeine Gährung und laute Unzufriedenheit in allen Ständen, in allen Gegenden, zeugen gegen die gegenwärtige Ordnung. Die vor unsern Augen in diesem Jahrhundert begangenen Greuel haben bey allen rechtschaffenen Menschen wider alle vor-

her möglich geglaubten Verbesserungen in den Regierungsarten einen so begründeten Schrecken erweckt, daß keine Heere den Despotismus besser hätten befestigen können. Alle Eigenthümer, die wohlgesinnten Menschen aller Nationen, befinden sich nun zu ihrer Rettung coalisirt, allen Veränderungen entgegen zu arbeiten und die Regierungen zu unterstützen, wie sie immer beschaffen seyen, da es keinem Zweifel unterworfen ist, daß sich ohne solche Folgen von selbsten in allen Ländern grosse Begebenheiten ereignet hätten."

„Ueber die Form einer künftigen Verfassung herrschen in der Nation zwo Hauptmeinungen: die Einen wollen die Einheit und Untheilbarkeit der Republik, das ist, eine allgemeine Regierung, gleiche Gesetze für alle Städte und Länder der ehmaligen schweizerschen abgesonderten Staaten; die andern stimmen für den Föderalismus oder ein Bundessystem zwischen den verschiedenen Cantonen oder Staaten, dabey jeder Canton für seine innere bürgerliche Verwaltung seine besondere Obrigkeit hälte, hiemit seine Gesetze nach den Lokalumständen seiner Lage, seiner Sitten bestehen lassen oder abändern könnte wie es ehmals war. — Für die freye Ausübung des Gottesdienstes, freyen Handel und Wandel, Aus- und Einfuhr, wäre nach den mit dem Föderalismus verbundenen Begriffen, immer nur ein einziger Staat, dessen Band durch einen National- oder allgemeinen Landrath (aus Landständen aller Cantone, mit uneingeschränkter Gewalt für alle Gegenstände, die Krieg, Frieden, Vertheidigung des Vaterlandes betreffen) zusammengeknüpft wäre. Wird diese Frage mit Gewalt von aussen oder innerlich entschieden, so bleiben alle Gründe für und wider einstweilen gleich gut; keine Gewalt kann aber immer dauren, und ihre Rechte hören damit auf. — Möchte unser Volk nicht einst zu spät fühlen, wie alte erfahrne Magistraten, rechtschaffene Männer in jeder Gegend, durch ihr Zurückhalten und Stillschweigen, sich für die erlittenen ewig schändlichen und unverdienten Beleidigungen aller Art schon genug gerächet haben."

„Unter den ehmaligen Regierungsformen in unserm Vaterland, stellet sich die von Bern wegen der Weite ihres Gebiets, ihres Ansehens, unter allen übrigen voran. — Ihre wohlausgedachtesten Einrichtungen, z. B. die Aemter (Landvogteyen) und die Vorrechte (Privilegien) sucht die Leidenschaft verhaßt zu machen: allein das Land hat nun, anstatt der Landvögte, die nichts kosteten, Statthalter die es bezahlen muß, und die Auflösung der Kreidenrechnung über dieses Resultat, kann nur durch den neuen Fundamentalgrundsatz, daß Aufklärung dem Wohlstand weit vorzuziehen sey, entschieden werden. — Alle bestehende Vorrechte aber sind durch die Opinion oder Verdienste entstanden; solche abzuschaffen, ist eine bloße Täuschung, um neue zu errichten; dieselben stecken in einer Scherpe wie unter einem Sammethut; ia es werden und müssen deren immer seyn. So lange die Gedächtniß an Männer, die sich um ihr Vaterland verdient gemacht, dauren kann, erfodert nicht die Gerechtigkeit, selbst das Interesse jedes, sonderheitlich republikanischen Staats, daß Vorrechte für dieselben seyen? Männer, die ihr Leben und ihr Vermögen für ihr Vaterland aufgeopfert haben, können allein in ihren Nachkommen dafür belohnt werden."

„Unsere Constitutionsmachere fühlten sich gleich Anfangs nicht nur stark genug, neue Gesetze zu machen, sondern sie unternahmen ohne Bedenken Werke der Erschaffung. Sie fiengen damit an, daß sie grosse ausgebildete Städte zu Gemeinden, Herren zu Bürgern und bemittelte Partikularen zu Armen umschuffen. — Daß ein freyes Volk Ausgeschossene oder Repräsentanten wählen könne, ist bekannt; aber weder die griechischen Republiken noch die römische in ihrer Blüthe, können sich rühmen wie wir, in einem eingeschränkten Hirtenland, in Thälern, auf Bergen, ja sogar in Schenken u. s. w. auf einmal so viel Gesezgeber gefunden zu haben. Da nun, Dank sey es der Aufklärung, einmal die alten Beywörter zum Glück und Erleichterung des Landes abgeschaft worden, so ist es wahr, daß das Prädicat Bürger, diese in einem freyen Lande allzu erhabnen persönlichen Begriff erzeugende Benennung vollkommen temperirt, und diese vereinigten Wörter beyde Extreme vortreflich vergleichen. — Von einem Bürger Gesezgeber hatten gewiß weder die Griechen noch die Römer einen Begriff, dieß war nur dem aufgeklärten achtzehnten Jahrhundert aufbewahrt."

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen und einem Seitenblick auf die Stadt Bern „die die Neckereyen ihrer unversöhnlichsten Feinde mit dem stillen Bewußtseyn ihrer Rechte und guten Werke beantwortet und den Kelch der Undankbarkeit tief kosten muß" kommt der Vf. zur Hauptsache, dem Beweis „daß die Föderation abgesonderter Staaten, in unserm allgemeinen Vaterland allein bestehen und zum Glück des Landes gedeihen kann."

Der Beweis wird in der gedoppelten Beziehung auf innere Ruhe und Ordnung und auf die äussern Mächte geführt. — In Rücksicht auf jene, behauptet der Vf.: „Das allgemeine Mißvergnügen, welches durchaus in der ganzen Schweiz herrscht, rühre von der gegenwärtigen Regierungs- und Repräsentations-Form her, und die Kösten der gegenwärtigen Regierung seyen so ausserordentlich, daß sie aus dem Ertrag der Einkünften nicht bestritten werden können. Wan bekant ist, daß je weiter der Sitz der Regierung entfernt ist, desto schwächer die Vollziehung: so vereinigen die föderativen Regierungen in der Execution einen grossen Vortheil, und der Widerstand, den ein Congreß bey Cantonen finden konnte, ist von einem District oder Arrondissement, eben so leicht zu erwarten; in einer allgemeinen Gefahr wären die Kantonsobrigkeiten ganz dabey interessirt, daß alle genommenen Maaßregeln pünktlich vollzogen, und jeder Aufstand in seinem Keim unterdrükt werde. — In Rücksicht der ehemaligen gemeinen Aemtern, war schon unter der vorigen Regierung die Rede, wie ihre, alle rechtschaffenen Menschen betrübende Lage, verbessert werden könnte; da nun alle Hindernisse die damals im Wege stunden, gehoben sind, so ist es ein Leichtes, denselben in einer Föderation, ihre Stelle anzuweisen. — Wenn schon die Möglichkeit noch da wäre, die alten Verfassungen der Städte wieder auf den gleichen Punct zurückzubringen, so giebt es unter vernünftigen Personen wenige, die nicht über gewisse vorzunehmende Verbesserungen einig wären. — Wenn man die Einheit der Gesetzgebung unbedingt annimt, wie kann sich damit vertragen, den Unterabtheilungen zu erlauben, Lokalverordnungen ergehen zu lassen? Wozu diente dann die Unität? Was würde für ein Chaos in dem Staat werden, so viele Imperia in Imperio entstehen zu lassen? Zu welchen Partheylichkeiten würde dieß Anlaß geben? Was hätten die Hauptstädte, die man bereits zu Gemeinden gemacht, und noch weiter heruntersetzen möchte, bey den Gesinnungen die dem Landvolk gegen dieselben eingeflößt werden, zu erwarten?"

In Bezug auf die äusseren Mächte, sind des Vf. Bemerkungen folgende: „Es stehet aus dem Interesse Oestreichs und Frankreichs für uns zu erwarten, daß unsere Neutralität wieder hergestellt, und durch gegenseitige Vorsorgen in dem Frieden noch besser als ehedem gesichert werden wird. Auf alle Fälle, kann ein Congreß alle Anstalten zu Vertheidigung des Landes um so besser als ein Directorium treffen, da das seine Hauptbeschäftigung und seine alleinige Bestimmung wäre. — Kömt es zu einem Congreß und einem Friedensschluß, allda jede der kriegführenden hohen Mächte stimmen, so werden dieselben kaum die Untheilbarkeit gutheissen, und eher die von denselben durch alle alten Verträge bereits anerkannte Föderation vorziehen: da sie gleichwohlen wegen der Sicherheit ihrer Grentze interessirt sind, daß die Schweiz wieder in möglichstem Grad emporkomme: so ist wahrscheinlich, daß alle hohen contrahirenden Theile, das Band der Cantonen enger zu knüpfen, und ihre Kräfte zu ihrer Vertheidigung, durch ihre Vereinigung zu vermehren, bestmöglichst trachten werden. — So hinlänglich eine Föderation zu dieser Absicht, so passend sie für unsere Lage ist, so wenig gerne würden unsere Nachbaren eine Verfassung ansehen, die unser Volk zu Kriegern umschafft, und das Land in beständigem Kriegszustand unterhalten würde."

„Die Einrichtungen, die sich nicht auf diesen Punkt beziehen, werden vermuthlich den grossen Mächten nicht sehr wichtig seyn. — Die Furcht über den Einfluß der Mächten auf die Landstände, hat keinen Grund, der bey einem Vollziehungsrath nicht angewendet werden könnte; Frankreich wird eine Föderation nicht mehr zu fürchten haben, als eine untheilbare Republik; seine Ambassadoren werden dadurch den Einfluß, den sie bey eidgenößischen Tagsatzungen hatten, nicht verlieren."

„Auf diese gründlichen und trostreichen Betrachtungen, ist nun nachfolgender Schluß der Schrift gegründet: „Wird das Unitätssystem angenommen, so lauffen wir Gefahr, solches mit unaufhörlichem Zwang, mit Schaffoten und Kerkern beybehalten, von äusseren Mächten mißbilligt, vielleicht der ganzen Regierung zum Hohn abgeändert, und unser Land von allen wohlhabenden Partikularen verlassen zu sehen (die, wie S. 24 gesagt wird, unter einen andern Himmelsstrich, wo es nicht neun Monate wintert, ziehen wollen); wo könnten Unterdrückte, Verfolgte Zuflucht finden; der Grundsatz zum Thron des willkürlichsten Despotismus wäre gelegt, unsere Freyheit, unsere Ruhe wäre dahin.

Grosser Rath, 16. Jul. Beschluß über die Wiedererstezung des im September austrettenden Drittheils des grossen Raths. — Anzeige daß Feldkirch, Luziensteig und Chur von den Franken besetzt sind.

Senat, 16. Juli. Keine Sitzung.